

Garantievereinbarung

„Wir halten dicht“

Systemgarantie für Luft- und Winddichtheitssysteme

10 Jahre – 30 Jahre

Garantiegeber: STT GmbH, A-8273 Ebersdorf

1. Präambel

- 1.1. STT GmbH liefert Unterdachbahnen und Dampfbremsen und gibt hierfür eine Garantie gem. folgender Vereinbarung für einen Zeitraum von 10 Jahren bis hin zu 30 Jahren in Abhängigkeit vom Produkt.
- 1.2. Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Garantiegeber für etwaige Mängel der Vertragsprodukte während des vorstehenden Zeitraums gegenüber dem Garantienehmer einsteht.
- 1.3. Garantienehmer ist der ausführende und gewerberechtlich zugelassene Verarbeitungsbetrieb.

2. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf alle Lieferungen von Garantieprodukten des Garantiegebers Anwendung, die ab dem 01.10.2017 hergestellt wurden und von einem entsprechend seiner Gewerbeberechtigung zugelassenen Unternehmen verbaut wurden. Für die Lieferungen der STT GmbH gelten die AGB der STT GmbH in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung. Die Garantie beschränkt sich auf Bauvorhaben innerhalb Österreichs.

3. Garantieprodukte und Garantiedauer

3.1. Unterdachbahnen – Winddicht im Außenbereich

| | | |
|--------|--------------------------|----------|
| 3.1.1. | STT® ATLAS | 15 Jahre |
| 3.1.2. | STT® HERKULES 270 DSK | 15 Jahre |
| 3.1.3. | STT® EXTREMA PREMIUM 200 | 10 Jahre |

3.2. Dampfbremsen – Luftdicht im Innenbereich

| | | |
|--------|-------------------|----------|
| 3.2.1. | STT® DB 30 | 30 Jahre |
| 3.2.2. | STT® FLEX CONTROL | 10 Jahre |

4. Systemkomponenten und Zubehörprodukte:

4.1. Klebesysteme, Dichtstoffe, Schweißen

| | |
|--------|--------------------------------------|
| 4.1.1. | STT® PROLINE |
| 4.1.2. | STT® HYGROFLEX |
| 4.1.3. | STT® FIX FOLIEN KLEB- UND DICHTSTOFF |
| 4.1.4. | STT® BOND |

4.2. Nageldichtungen

| | |
|--------|----------------------------|
| 4.2.1. | STT® NAGELDICHTBAND PE DUO |
| 4.2.2. | STT® NAGELDICHTMASSE |

5. Produktmangel

Ein Produktmangel liegt vor, wenn ein Garantieprodukt während der Garantiedauer nicht die zum Zeitpunkt der Bestellung zugesicherten Eigenschaften erfüllt.

6. Garantieanspruch

- 6.1. Die STT GmbH ersetzt bei Vorliegen eines Garantieanspruches des Garantienehmers die Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, insbesondere den Ausbau und die Entsorgung der mangelhaften Vertragsprodukte, den Einbau mangelfreier Vertragsprodukte sowie die Beseitigung von Folgeschäden an Dächern, welche durch mangelhafte Garantieprodukte entstanden sind.
- 6.2. Für Garantien die über zehn Jahre hinausgehen wird im Falle eines Garantieanspruches nach Ablauf von zehn Jahren ab Garantiebeginn der Materialwert ersetzt oder gleichwertiges Material im Ausmaß der mangelhaften Menge geliefert.

7. Rügepflicht

- 7.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel an den gelieferten Vertragsprodukten hat der Garantiennehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintreffen der Vertragsprodukte am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Eintreffen am Bestimmungsort gilt die Vermutung, dass die Vertragsprodukte keine erkennbaren Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit aufweisen, insbesondere die Vertragsprodukte ordnungsgemäß in der üblichen Art und Weise verpackt sind, die Verpackung und/oder Vertragsprodukte selbst nicht beschädigt sind oder erkennbare Mängel oder Anhaltspunkte, die hierauf schließen lassen, vorhanden sind.
- 7.2. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entdeckt werden konnten, sind dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Die Anzeige gemäß Ziffern 7.1 oder 7.2 hat detailliert die Art der Mangelhaftigkeit, die Chargennummer, das Datum und Uhrzeit der Feststellung sowie die Person des Feststellenden insbesondere unter Angabe seines vollständigen Vor- und Nachnamens sowie seiner Funktion genau zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschliefungen und Mengenabweichungen. Insbesondere ist das Bauvorhaben zu benennen, sowie ein Bautagebuch vorzulegen, an welchem ersichtlich ist, welche Produkte verbaut wurden und wann diese verbaut wurden. Der Garantiennehmer hat zu beweisen, dass eine Dacheindeckung im Rahmen der ÖNORM oder den technischen Vorgaben nach Beginn der Verlegearbeiten der Garantieprodukte erfolgt ist. Bei Versäumung der Rügefrist sind Mängel- und Garantieansprüche ausgeschlossen.
- 7.4. Für den Fall, dass sich ein Mangel der Ware erst nach ihrer Verarbeitung zeigt, ist der Garantiegeber berechtigt zu verlangen, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mängelrüge, die verarbeitete Ware vor Ort selbst oder durch einen von dem Garantiegeber beauftragten Dritten zu begutachten. Dabei ist dem Garantiegeber ausreichend Zeit zur gerichtsfesten Begutachtung zu gewähren.
- 7.5. Kann sich der Garantiennehmer und der Garantiegeber nicht über die Mangelhaftigkeit des Produktes oder der Kosten einigen, so haben sowohl der Garantiegeber, als auch der Garantiennehmer die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen oder ein akkreditiertes Prüfinstitut zu beauftragen die Mangelhaftigkeit der Ausführung oder der Produkte festzustellen.

8. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Garantieansprüche beginnt ab dem am Produkt angebrachten Herstellungsdatum zu laufen.

9. Ausschluss der Garantie:

- 9.1. Es liegt kein Produktmangel vor.
- 9.2. Wenn Abweichungen von Produkteigenschaften, die in der jeweiligen Produktbeschreibung beschrieben werden, auf einen Prozess im Rahmen der gewöhnlichen Abnutzung bzw. Alterungsprozesses zurückzuführen sind.
- 9.3. Wenn Normen, technische Merkblätter, Verarbeitungshinweise missachtet werden.
- 9.4. Bei mechanischen Beschädigungen der Produkte.

- 9.5. Wenn die Dauer der max. vorgeschriebenen Behelfsdeckungszeit gem. ÖNORM bzw. gem. technischem Merkblatt (falls diese kürzer ist als in den jeweiligen Normen angegeben) überschritten wurde.
- 9.6. Wenn der Dachaufbau nicht entsprechend der normativen Vorgaben bzw. dem Stand der Technik ausgeführt wurde.
- 9.7. Wenn der STT GmbH die uneingeschränkte Beweissicherung nicht ermöglicht wird, bzw. erforderliche Unterlagen wie Bautagebücher etc. vom Garantienehmer nicht bereitgestellt werden.
- 9.8. Wenn Garantieprodukte unsachgemäß transportiert oder gelagert werden.
- 9.9. Wenn der Mangel bzw. Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 9.10. Wenn der Mangel auf Planungsfehler oder auf das Verschulden Dritter zurückzuführen ist.
- 9.11. Wenn eine Änderung oder Reparatur an den Garantieprodukten veranlasst wurde ohne dies mit dem Garantiegeber zu vereinbaren.
- 9.12. Wenn systemfremde Produkte bei dem Bauvorhaben verwendet wurden.
- 9.13. Wenn nicht unverzüglich im Zuge der Rügepflicht ein lückenloses Bautagebuch vorgelegt wird, anhand welchem u.a. die Freibewitterungszeit lückenlos nachweisbar ist.
- 9.14. Wenn für den Kunden ein Eigenmarkenprodukt (mit eigenem Kundenlogo) produziert wird. Hierfür ist ggf. eine gesonderte Garantievereinbarung erforderlich.
- 9.15. Wenn der Garantiegeber aus dem gleichen Schadensfall bereits von einer Dritten Partei in Anspruch genommen wird.
- 9.16. Wenn die Garantieprodukte nicht von einem Fachbetrieb mit aufrechter Gewerbeberechtigung eingebaut wurden.
- 9.17. Wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung des Gewerks an die STT GmbH ein vollständig ausgefülltes Garantieformular übermittelt wurde.
- 9.18. Wenn der Schaden im Rahmen der Gewährleistung oder sonstiger Bestimmungen bereits ersetzt wurde bzw. gedeckt ist.
- 9.19. Wenn ein Dritter aus Einbau- bzw. Reparaturauftrag für einen Schaden oder für Kosten eintritt oder einzutreten hat.
- 9.20. Wenn der garantispflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn schriftlich angezeigt wurde und / oder die erforderliche Mitwirkungshandlungen vom Garantienehmer verweigert werden.
- 9.21. Wenn Änderungen oder Reparaturen ohne Abstimmung mit dem Garantiegeber durchgeführt werden.

10. Garantieurkunde

Das Ausfüllen des Garantieformulars oder das Ausstellen einer Garantieurkunde durch den Garantiegeber bedeutet keine vorbehaltlose Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeits der Angaben des Garantienehmers. Der Garantiegeber behält sich vor im Schadensfall alle Angaben zu überprüfen. Der Garantienehmer ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet und haftet für unrichtige Angaben gegenüber dem Garantiegeber.

11. Eigentumsvorbehalt

Die STT GmbH behält das Eigentum an den Vertragsprodukten bis zur vollständigen Zahlung. Garantieansprüche sind ausgeschlossen insofern Zahlungen nicht entsprechend der angebotenen Konditionen geleistet werden oder wurden.

| | |
|--|--|
| Objekt / Bauherr: Name:* _____ Anschrift:* _____ PLZ - Ort:* _____ | Verarbeiter / Firma: Name:* _____ Funktion: _____ Anschrift: _____ PLZ - Ort: _____ Kundenr.:* _____ Telefon: _____ |
|--|--|

Objekt: Altbau Neubau

Unterdachbahn

- | | | |
|---|---------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> STT® ATLAS | Charge: _____ | Menge: _____ |
| <input type="checkbox"/> STT® HERKULES 270 | Charge: _____ | Menge: _____ |
| <input type="checkbox"/> STT® EXTREMA PREMIUM 200 | Charge: _____ | Menge: _____ |

Dampfbremsen

- | | | |
|--|---------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> STT® FLEX CONTROL | Charge: _____ | Menge: _____ |
| <input type="checkbox"/> STT® DB 30 | Charge: _____ | Menge: _____ |

Systemkomponenten und Zubehör

Klebesysteme, Dichtstoffe, Schweißen

- STT® PROLINE
- STT® HYGROFLEX
- STT® FIX FOLIEN KLEB- UND DICHTSTOFF
- STT® BOND

Nageldichtungen

- STT® NAGELDICHTBAND PE DUO
- STT® NAGELDICHTMASSE

GARANTIEANFORDERUNG



Verarbeitung / Ausführung

Einbau der Garantieprodukte: Beginn: _____ Ende: _____

Abschluss der Dacheindeckung: Datum: _____

Umgebungstemperatur: Wert: _____ °C

Witterung: Regen Schnee Sonnenschein Wind

Bestätigung: Der Unterzeichnende (Verarbeiter) bestätigt, die o.g. Garantieprodukte und Systemkomponenten in o.g. Bauwerk entsprechend den jeweils gültigen Verarbeitungsrichtlinien und -normen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einbaus gemäß den Garantiebedingungen der STT GmbH sach- und fachgerecht verarbeitet / durchgeführt zu haben.

Unterschrift*: Datum, Name, Funktion

*Pflichtfelder

STT GmbH

erhalten am: